

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Stöckl Summereder Konsulenten GmbH, FN 588161 v,
Postgasse 8b, 1010 Wien, office@konsulenten.at

1. Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1 Die Stöckl Summereder Konsulenten GmbH („**Beratungsunternehmen**“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Beratungsunternehmen und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich auf Rechtsbeziehungen mit Unternehmern iSd § 1 UGB anwendbar.
- 1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AGB. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie vom Beratungsunternehmen schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden widerspricht das Beratungsunternehmen ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden durch das Beratungsunternehmen bedarf es nicht.
- 1.4 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung

geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

- 1.6 Die Angebote des Beratungsunternehmens sind stets freibleibend und unverbindlich.

2. Social Media Kanäle

Das Beratungsunternehmen weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. Facebook, Instagram) („**Anbieter**“) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das seitens des Beratungsunternehmens nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Das Beratungsunternehmen arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit)bestimmen. Das Beratungsunternehmen beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann das Beratungsunternehmen aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

3. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potentielle Kunde das Beratungsunternehmen vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt das Beratungsunternehmen dieser Einladung noch vor Abschluss des Vertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 3.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch das Beratungsunternehmen treten der potentielle Kunde und das Beratungsunternehmen in ein Vertragsverhältnis („**Pitching-Vertrag**“). Auch einem solchen Pitching-Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 3.2 Der potentielle Kunde anerkennt, dass das Beratungsunternehmen bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 3.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung des Beratungsunternehmens ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 3.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
- 3.5 Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese vom Beratungsunternehmen im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Vertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 3.6 Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm vom Beratungsunternehmen Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der

Präsentation gekommen ist, so hat er dies dem Beratungsunternehmen binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

- 3.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass das Beratungsunternehmen dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass das Beratungsunternehmen dabei verdienstlich wurde.
- 3.8 Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung, welche sich nach dem Einzelfall berechnet, zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung beim Beratungsunternehmen ein.

4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Leistungsvereinbarung oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch das Beratungsunternehmen, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („**Angebotsunterlagen**“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Beratungsunternehmen. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit des Beratungsunternehmens.
- 4.2 Alle Leistungen des Beratungsunternehmens (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 4.3 Der Kunde wird dem Beratungsunternehmens zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die

Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom Beratungsunternehmen wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

- 4.4 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Das Beratungsunternehmen haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird das Beratungsunternehmen wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so (i) hält der Kunde das Beratungsunternehmen schad- und klaglos; (ii) hat der Kunde dem Beratungsunternehmen sämtliche Nachteile zu ersetzen, die dem Beratungsunternehmen durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen (insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung). Weiters verpflichtet sich der Kunde, das Beratungsunternehmen bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt dem Beratungsunternehmen hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

5. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 5.1 Das Beratungsunternehmen ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („**Fremdleistung**“).
- 5.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, letztere nach vorheriger Information an

den Kunden. Das Beratungsunternehmen wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

- 5.3 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Kunden namhaft gemacht wurden und die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung der Leistungsvereinbarung aus wichtigem Grund.

6. Termine

- 6.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. vom Beratungsunternehmen schriftlich zu bestätigen.
- 6.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung des Beratungsunternehmens aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und das Beratungsunternehmen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3 Befindet sich das Beratungsunternehmen in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er dem Beratungsunternehmens schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Vorzeitige Auflösung

- 7.1 Das Beratungsunternehmen ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
 - b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
 - c) berechnigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren des Beratungsunternehmens weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Beratungsunternehmens eine taugliche Sicherheit leistet.
- 7.2 Der Kunde ist berechnigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Beratungsunternehmen fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes, gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

8. Honorar

- 8.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch des Beratungsunternehmens für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Das Beratungsunternehmen ist berechnigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von EUR 5.000,00 (exklusive Umsatzsteuer) oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist das Beratungsunternehmen berechnigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- 8.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat das Beratungsunternehmen für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

- 8.3 Alle Leistungen des Beratungsunternehmens, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle dem Beratungsunternehmen erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 8.4 Kostenvoranschläge des Beratungsunternehmens sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die vom Beratungsunternehmen schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird das Beratungsunternehmen den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Kunden von vornherein als genehmigt.
- 8.5 Wenn der Kunde in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung des Beratungsunternehmens - unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese - einseitig ändert oder abbricht, hat er dem Beratungsunternehmen die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Beratungsunternehmens begründet ist, hat der Kunde dem Beratungsunternehmen darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 AGBG ausgeschlossen wird. Weiters ist das Beratungsunternehmen bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern des Beratungsunternehmens, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem Beratungsunternehmen zurückzustellen.

9. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die vom Beratungsunternehmen gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum des Beratungsunternehmens.
- 9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, dem Beratungsunternehmen die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest EUR 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 9.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann das Beratungsunternehmen sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 9.4 Weiters ist das Beratungsunternehmen nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 9.5 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich das Beratungsunternehmen für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 9.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beratungsunternehmens aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde vom Beratungsunternehmen schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

10. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 10.1 Alle Leistungen des Beratungsunternehmens, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum des Beratungsunternehmens und können vom Beratungsunternehmen jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen des Beratungsunternehmens jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen des Beratungsunternehmens setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der vom Beratungsunternehmen dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen des Beratungsunternehmens, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 10.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen des Beratungsunternehmens, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Beratungsunternehmens und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sogenannten „offenen Dateien“ wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Das Beratungsunternehmen ist nicht zur Herausgabe verpflichtet; d.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für „elektronische Arbeiten“ hat der Kunde keinen Rechtsanspruch darauf.
- 10.3 Für die Nutzung von Leistungen des Beratungsunternehmens, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung des Beratungsunternehmens erforderlich. Dafür steht dem Beratungsunternehmen und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

- 10.4 Für die Nutzung von Leistungen des Beratungsunternehmens bzw. von Werbemitteln, für die das Beratungsunternehmen konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf der Leistungsvereinbarung unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung des Beratungsunternehmens notwendig.
- 10.5 Für Nutzungen gemäß Abs 4. steht des Beratungsunternehmens im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Vergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu zahlen.
- 10.6 Der Kunde haftet gegenüber dem Beratungsunternehmen für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

11. Kennzeichnung

- 11.1 Das Beratungsunternehmen ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf das Beratungsunternehmen und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 11.2 Das Beratungsunternehmen ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

12. Gewährleistung

- 12.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch das Beratungsunternehmen, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt eine allfällige Abweichung der Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und

Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

- 12.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch das Beratungsunternehmen zu. Das Beratungsunternehmen wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde des Beratungsunternehmens alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Das Beratungsunternehmen ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für das Beratungsunternehmen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.
- 12.3 Es obliegt auch dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Das Beratungsunternehmen ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Das Beratungsunternehmen haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.
- 12.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 AGBG wird ausgeschlossen.

13. Haftung und Produkthaftung

- 13.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Beratungsunternehmens und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („**Hilfspersonen**“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit,

positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung des Beratungsunternehmens ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Hilfspersonen.

13.2 Jegliche Haftung des Beratungsunternehmens für Ansprüche, die auf Grund der vom Beratungsunternehmen erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen das Beratungsunternehmen / den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn das Beratungsunternehmen ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet das Beratungsunternehmen nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat das Beratungsunternehmen diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

13.3 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung des Beratungsunternehmens. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

14. Vertraulichkeit und Datenschutz

14.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Inhalt des Vertrages streng vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Vertragsbeendigung.

14.2 Personenbezogene Daten werden vom Beratungsunternehmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert und verarbeitet.

15. Anwendbares Recht und Auslegung

15.1. Der Vertrag und sämtliche sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss (i) der Bestimmungen des UN-

Kaufrechtsabkommens und (ii) der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

- 15.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Die Schriftform ist gewahrt bei der Versendung einer E-Mail (nicht aber bei einer anderen Übermittlung im Wege der Telekommunikation, etwa via SMS, WhatsApp oder ähnlichen Message-Diensten) und bei postalischen Zusendungen.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Beratungsunternehmens. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald das Beratungsunternehmen die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 16.2 Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem zwischen dem Kunden und dem Beratungsunternehmen bestehenden Vertragsverhältnis, ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.